

Vorblatt

Ziele

- Anpassung der gesetzlichen Regelungen an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Entfall des administrativen Instanzenzuges; Einführung der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die durch die Umstellung auf eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgerufenen finanziellen Auswirkungen beruhen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichts-Ausführungsgesetz 2012, sodass auf die Materialien zu diesen Normen verwiesen wird.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 131 Abs. 4 letzter Satz B-VG.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz, das Sanitättergesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz, das Apothekengesetz, das Gehaltsskassengesetz 2002, das Apothekerkammergesetz 2001, das Tierseuchengesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz, das Tierärztegesetz, das Tierärztekammergesetz, das Bangseuchen-Gesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Gentechnikgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, sieht nach dem Modell „9+2“ auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes und eines Bundesfinanzgerichtes sowie in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes vor. Zugleich werden unabhängige Verwaltungsbehörden aufgelöst bzw. der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Die entsprechenden Agenden werden in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verlagert. Die in den Materiengesetzen enthaltenen Rechtsmittelregelungen stehen im Widerspruch zu dieser neuen Rechtslage bzw. würde diese zu unzweckmäßigen Ergebnissen führen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierung gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der gesetzlichen Regelungen an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|---|--|
| Administrativer Instanzenzug in den Berufungsverfahren verschiedener Materiengesetze; Bestehen verschiedener unabhängiger Verwaltungsbehörden | Einführung der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundesverwaltungsgerichtes |

Maßnahmen

Maßnahme 1: Entfall des administrativen Instanzenzuges**Einführung der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes**

Beschreibung der Maßnahme:

Ersatz der Unabhängigen Verwaltungsbehörden durch Landesverwaltungsgerichte bzw. Bundesverwaltungsgericht

Teilweise Normierung von Senatszuständigkeiten samt Laienbeteiligung

Betroffen sind die Ausbildungs- und Berufsgesetze der Gesundheitsberufe, insbesondere bezüglich Berufsausübung, Kammer- und Disziplinarrecht. Weiters gibt es Anpassungen in der mittelbaren Bundesverwaltung.

Im Sozialversicherungsbereich sind die Schiedskommissionen sowie das Verfahren im Zusammenhang mit dem Erstattungskodex berührt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurde eine neue zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Demnach werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 je ein Verwaltungsgericht erster Instanz in den Ländern sowie zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz beim Bund eingerichtet, und zwar ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht.

Die unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder sowie zahlreiche andere weisungsfreie Sonderbehörden des Bundes werden aufgelöst und der administrative Instanzenzug wird im Wesentlichen abgeschafft. Von Behörden erster Instanz erlassene Bescheide können demnach in Zukunft nur bei einem Verwaltungsgericht angefochten werden.

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz werden in der Regel in der Sache selbst entscheiden. Sie erkennen durch EinzelrichterInnen, jedoch kann der Gesetzgeber Senatszuständigkeiten sowie die Einbeziehung von fachkundigen Laienrichter/inne/n festlegen. Als weitere Instanz wird der Verwaltungsgerichtshof tätig. Er entscheidet über Revisionen, die gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte wegen Rechtswidrigkeit erhoben werden.

Auf Grundlage dieses umfassenden Ausbaues des österreichischen Rechtsschutzsystems sind auch im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit eine Reihe verfahrensrechtlicher Anpassungen notwendig:

Im Bereich des Kammerrechts der Ärztekammern, Zahnärztekammer, Apothekerkammer, Tierärztekammer und des Hebammengremiums sind folgende Punkte erwähnenswert:

1. Wegfall des administrativen Instanzenzuges innerhalb der Kammern, insbesondere im Rahmen des Disziplinarrechts,
2. Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des Disziplinarrechts,
3. Laienbeteiligung im Senat des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen des Disziplinarrechts,
4. Wegfall des Ausschlusses eines ordentlichen Rechtsmittels,
5. Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechts des Bundesministers für Gesundheit über die betroffenen Kammern in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs sowie im Rahmen des Weisungsrechts des Bundesministers für Gesundheit in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs.

Die Sozialversicherung ist nach Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Mit Ablauf des Jahres 2013 werden zahlreiche Sonderbehörden, die in den verschiedenen Verwaltungsgebieten bisher als Rechtsschutzbehörden vorgesehen waren, mit diesem Zeitpunkt aufgelöst (vgl. Anlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012). Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit für Angelegenheiten der Kranken- und Unfallversicherung betrifft dies die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) für Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Beziehungen der Träger der Sozialversicherung mit Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen verankerten neun Landesberufungskommissionen (§ 345) und die Bundesschiedskommission (§ 346) sowie die für Verfahren im Zusammenhang mit dem Erstattungskodex berufene Unabhängige Heilmittelkommission (§ 351h). Es bedarf daher einer entsprechenden Anpassung der jeweiligen Bestimmungen im ASVG an die mit 1. Jänner 2014 geltende neue Rechtslage.

Bei den genannten Angelegenheiten handelt es sich um Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von eigenen Bundesbehörden besorgt werden.

Art. 131 Abs. 4 B-VG sieht die Möglichkeit vor, durch Bundesgesetz eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes festzulegen. Ein solches Bundesgesetz darf nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden; dieses Vetorecht ist nach Art. 42a B-VG binnen acht Wochen ab Einlangen des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates beim Amt der Landesregierung auszuüben.

Im Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für ein Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz 2012 ist eine Übertragung von sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten in Verwaltungssachen und Aufsichtssachen an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen.

Die Ausgangssituation ist mit den übrigen sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten vergleichbar, da in erster Instanz keine Landesbehörden, sondern eigene vertragspartnerliche Schiedsbehörden bzw. der

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als Selbstverwaltungskörper entscheiden. Überdies sind die jährlichen Fallzahlen mit insgesamt höchstens 60 bis 80 (Verfahren vor den bisherigen Landesberufungskommissionen, der Bundesschiedskommission und der Unabhängigen Heilmittelkommission) als gering anzusehen, sodass eine Konzentration samt damit möglicher Spezialisierung bei einem Verwaltungsgericht zu empfehlen ist.

Vor diesem Hintergrund wird daher - um eine einheitliche Rechtsprechung im Bereich der Sozialversicherung zu gewährleisten - vorgeschlagen, das Bundesverwaltungsgericht zur Überprüfung von Bescheiden in vertragspartnerlichen Schiedsangelegenheiten sowie in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Erstattungskodex zuständig zu machen.

2. Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ und „Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken“), auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Wasserrecht“), auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“, „Veterinärwesen“, „Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“ sowie „Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft soweit diese Angelegenheiten dem Bund zugewiesen sind“), auf Art. 11 Abs. 1 Z 2 und 8 B-VG („berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen“ und „Tierschutz“) und auf Art. 14 Abs. 1 B-VG („Hochschulwesen“).

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird auf das Vorblatt verwiesen.

4. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die im Apothekerkammergesetz 2001 (§§ 57, 74 Abs. 4 und 79b Abs. 2), Ärztegesetz 1998 (§§ 132 Abs. 6, 138 Abs. 6, 151 Abs. 3, 167b Abs. 7, 168, 187 Abs. 6, 189 Abs. 3, 195c Abs. 5, 195d Abs. 10, 195f Abs. 2 sowie 195h Abs. 1), Zahnärztekammergesetz (§§ 57, 86, 105, 106, 108 und 109), Hebammengesetz (§§ 53 und 53a), Tierärztekammergesetz (§§ 37 bis 39 sowie 81a und 81b), Gentechnikgesetz (§§ 7 Abs. 3, 23 Abs. 4, 40 Abs. 6, 68 Abs. 5, 75 Abs. 5, 101a Abs. 4, 103 Abs. 3 und 104 Abs. 3) und Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (§§ 347a und 351h) vorgesehene Normierung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bedarf nach Art. 131 Abs. 4 B-VG der Zustimmung der Länder.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes)

Zu Z 1, 3, 5 bis 8 und 10 bis 12 (§§ 34, 39, 50, 60, 64, 65, 96, 102 und 104a):

In jenen Verfahren, in denen derzeit ausdrücklich der Ausschluss der Berufungsmöglichkeit vorgesehen war, ist dieser Hinweis zu streichen.

Zu Z 2, 4, und 9 (§§ 36, 40 und 91):

In jenen Verfahren, in denen derzeit eine Berufungsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Landes vorgesehen war, besteht nunmehr ex lege Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Landes.

Zu Z 13 (§ 117):

Die geänderten Rechtsmittelbestimmungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hebammengesetzes)

Zu Z 1, 4 und 6 (§§ 12, 22 und 42b):

In jenen Verfahren, in denen derzeit eine Berufungsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Landes vorgesehen war, besteht nunmehr ex lege Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Landes.

Zu Z 2, 3 und 5 (§§ 17, 21 und 38):

In jenen Verfahren, in denen derzeit ausdrücklich der Ausschluss der Berufungsmöglichkeit vorgesehen war, ist dieser Hinweis zu streichen.

Zu Z 7 und 8 (§§ 53 und 53a):

Gegen Bescheide des/der über das Österreichische Hebammengremium aufsichts- bzw. weisungsbefugten Bundesministers/-in für Gesundheit wird die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen, da einerseits derartige Bescheide in der Vergangenheit kaum aufgetreten sind und andererseits für diese Fälle eine einheitliche Vollziehung zu gewährleisten ist.

Zu Z 9 (§ 62a):

Die geänderten Rechtsmittelbestimmungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Zu Artikel 3 (Änderung des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes)**Zu Z 1 und 2 (§§ 19):**

In dem Verfahren, in denen derzeit eine Berufungsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Landes vorgesehen war, besteht nunmehr ex lege Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Landes.

Zu Z 3 bis 6 (§§ 22, 23, 36 und 38):

In jenen Verfahren, in denen derzeit ausdrücklich der Ausschluss der Berufungsmöglichkeit vorgesehen war, ist dieser Hinweis zu streichen.

Zu Z 7 (§ 62a):

Die geänderten Rechtsmittelbestimmungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Zu Artikel 4 (Änderung des Medizinische Masseur und Heilmasseurgesetzes)**Zu Z 1, 2, 4, 6 bis 8 (§§ 15, 16, 46, 47, 48 und 67):**

In dem Verfahren, in denen derzeit eine Berufungsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Landes vorgesehen war, besteht nunmehr ex lege Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Landes.

Zu Z 3, 5 bis 6, 9 bis 14 (§§ 44, 46a, 73, 74, 75, 76, 77 und 83):

In jenen Verfahren, in denen derzeit ausdrücklich der Ausschluss der Berufungsmöglichkeit vorgesehen war, ist dieser Hinweis zu streichen.

Zu Z 15 (§ 89):

Die geänderten Rechtsmittelbestimmungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Zu Artikel 5 (Änderung des MTD-Gesetzes)**Zu Z 1 und 4 (§§ 7a und 12):**

In dem Verfahren, in denen derzeit eine Berufungsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Landes vorgesehen war, besteht nunmehr ex lege Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Landes.

Zu Z 2, 3, 5 und 6 (§§ 8a, 9, 31 und 32):

In jenen Verfahren, in denen derzeit ausdrücklich der Ausschluss der Berufungsmöglichkeit vorgesehen war, ist dieser Hinweis zu streichen.

Zu Z 7 (§ 36):

Die geänderten Rechtsmittelbestimmungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sanitärergesetzes)**Zu Z 1 und 3 (§§ 25 und 50):**

In jenen Verfahren, in denen derzeit ausdrücklich der Ausschluss der Berufungsmöglichkeit vorgesehen war, ist dieser Hinweis zu streichen.

Zu Z 2 und 4 bis 6 (§§ 45, 57, 58 und 59):

In jenen Verfahren, in denen derzeit eine Berufungsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Landes vorgesehen war, besteht nunmehr ex lege Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Landes.

Zu Z 7 (§ 64):

Die geänderten Rechtsmittelbestimmungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Zu Artikel 7 (Änderung des Zahnärztegesetzes)**Zu Z 1, 4, 5, 10, 14 bis 17 (§§ 5, 26b, 31, 48, 82, 85, 87 und 88):**

In Verfahren, in denen derzeit ausdrücklich der Ausschluss der Berufungsmöglichkeit vorgesehen war, ist dieser Hinweis zu streichen.

Zu Z 2, 6 bis 9, 11 bis 13 (§§ 13, 42, 43, 45, 46, 55 und 79):

In jenen Verfahren, in denen derzeit eine Berufungsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Landes vorgesehen war, besteht nunmehr ex lege Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Landes.

Zu Z 3 und 9 (§§ 26b und 46):

In den Verfahren betreffend Zulassung von zahnärztlichen Gruppenpraxen sowie vorläufige Untersagung der zahnärztlichen Berufsausübung sollen die bisher vorgesehenen „Legalparteien“ beibehalten werden.

Zu Z 18 (§ 90):

Die geänderten Rechtsmittelbestimmungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zahnärztekammergesetzes)**Zu Z 1 bis 6, 9 bis 32 und 37 (Inhaltsverzeichnis, 5. Hauptstück und § 109):**

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. I Nr. 1/130, in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wird der Disziplinarsenat der Österreichischen Zahnärztekammer mit 1. Jänner 2014 aufgelöst und die Zuständigkeit geht auf die Verwaltungsgerichte über.

Daher ist das Disziplinarrecht, insbesondere die Regelungen betreffend die Disziplinarorgane, entsprechend anzupassen. Einerseits ist das bisherige Entscheidungsorgan zweiter Instanz, der Disziplinarsenat, aus den Regelungen zu streichen. Andererseits wird die bisherige Unterscheidung zwischen dem/der Disziplinaranwalt/-anwältin erster und zweiter Instanz aufgehoben und der/die Disziplinaranwalt/-anwältin wird für die Vertretung der Disziplinaranzeige sowohl vor dem Disziplinarrat als auch im Beschwerdeverfahren zuständig gemacht.

Gegen Entscheidungen des Disziplinarrates wird die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen, da einerseits derartige Verfahren in der Vergangenheit kaum aufgetreten sind und andererseits für diese Fälle eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten ist.

Weiters wird gemäß § 7 Abs. 2 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, im Zahnärztekammergesetz die Mitwirkung von zwei fachkundigen Laienrichtern/-innen und damit die Einrichtung eines Senats, bestehend aus dem/der Vorsitzenden Richter/in und zwei Beisitzern/-innen normiert. Die Laienrichter/innen sowie deren Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag des Bundesausschusses der Österreichischen Zahnärztekammer gemäß § 12 Abs. 3 BVwGG vom/von der Bundeskanzler/in ernannt. Es wird davon ausgegangen, dass die vom Bundesausschuss vorzuschlagenden fachkundigen Laienrichter/innen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des zahnärztlichen Berufs- und Disziplinarrechts verfügen.

Die derzeit für das Verfahren vor dem Disziplinarsenat geltenden Verfahrensvorschriften werden durch das Verfahrensrecht des Bundesverwaltungsgerichts gemäß Bundesverwaltungsgerichtsgesetz ersetzt. Lediglich die Beschwerdemöglichkeit und die Parteistellung des/der Disziplinaranwalts/-anwältin im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bedarf einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Zahnärztekammergesetz.

Zu Z 7 (§ 35):

§ 35 Abs. 3 wird an den Wegfall des Beschwerdeausschusses im Wohlfahrtsfondsrecht angepasst.

Zu Z 8 (§ 53):

Es wird klargestellt, dass es sich bei der Bundespatientenschlichtungsstelle nicht um eine verwaltungsbehördliche Berufsbehörde handelt.

Zu Z 33 (§ 105):

In Verfahren im eigenen Wirkungsbereich betreffend Kammerbeiträge ist der kammerinterne Instanzenzug zu streichen. Es wird eine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht normiert, um zu vermeiden, dass das ansonsten zuständige Landesverwaltungsgericht Wien über die unterschiedlich festgesetzten Kammerbeiträge in den Bundesländern entscheidet.

Zu Z 34 bis 36 (§§ 106, 108 und 109):

Gegen Bescheide des/der über die Österreichische Zahnärztekammer aufsichts- bzw. weisungsbefugten Bundesministers/-in für Gesundheit wird die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen, da einerseits derartige Bescheide in der Vergangenheit kaum aufgetreten sind und andererseits für diese Fälle eine einheitliche Vollziehung zu gewährleisten ist.

Zu Z 38 (§ 126):

Die geänderten Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Zu Artikel 9 (Änderung des Ärztegesetzes 1998)**Zu Z 1 und 2 (Entfall der §§ 13a und 35a):**

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und der damit in Hinkunft eingeräumten generellen Beschwerdemöglichkeit an das jeweils zuständige Verwaltungsgericht, kann das explizite Anführen einer solchen Beschwerdemöglichkeit grundsätzlich entfallen. Auf Wunsch der Österreichischen Ärztekammer bleiben die Bestimmungen der §§ 13a und 35a, in denen die Beschwerdemöglichkeit gegen die darin angeführten Bescheide der Österreichischen Ärztekammer angeführt wird, jedoch erhalten. Als Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit bleiben auch die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit erhalten, sodass zukünftig an Stelle der Unabhängigen Verwaltungssenate jenes Verwaltungsgericht des Landes, in dessen Bereich die Anerkennung der Ausbildungseinrichtung beabsichtigt ist, zuständig ist.

Zu Z 3, Z 6 bis 9, Z 32 und 36 (Entfall des § 37 Abs. 7 letzter Satz und Abs. 10 letzter Satz, Entfall des § 52c Abs. 5, Neubezeichnung des § 52c Abs. 6, 7 und 8, Entfall des § 146 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 5 vorletzter Satz, Entfall des § 148 Abs. 2 letzter Satz):

Durch die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht in Hinkunft die Möglichkeit gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde ein Rechtsmittel zu erheben, sodass § 37 Abs. 7 letzter Satz und Abs. 10 letzter Satz, § 52c Abs. 5, § 146 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 5 vorletzter Satz sowie § 148 Abs. 2 letzter Satz, die die Geltendmachung eines ordentlichen Rechtsmittels ausschließen, zu entfallen haben.

§ 52c Abs. 6, 7 und 8 sollen entsprechend nachnummeriert werden.

Zu Z 5, Z 10 und 11 (§ 52c Abs. 4, § 62 Abs. 5 letzter Satz, Anfügen des § 62 Abs. 6):

Die in Zulassungsverfahren für Gruppenpraxen im Rahmen der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung gemäß § 52c Abs. 4 vorgesehene Parteistellung der betroffenen Sozialversicherungsträger, örtlich zuständigen Landesärztekammer sowie der gesetzlichen Interessenvertretung privater Krankenanstalten soll weiterhin beibehalten werden, sodass der Entwurf eine Beschwerde- sowie Revisionsmöglichkeit gemäß Art. 132 Abs. 5 und Art 133 Abs. 8 B-VG vorsieht.

Ebenso soll laut Entwurf die Parteistellung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des Verfahrens der vorläufigen Untersagung der Berufsausübung durch den Landeshauptmann bestehen bleiben. So sieht § 62 Abs. 6 vor, dass der Österreichischen Ärztekammer gegen die vorläufige Untersagung das Recht der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes offen steht.

Auf Wunsch der Österreichischen Ärztekammer soll diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Z 4 (§ 37 Abs. 10 vorletzter Satz)

§ 37 Abs. 10 vorletzter Satz enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 12 bis 27 (§ 73 Abs. 1, § 80 Z 4, § 80b Z 3, § 91 Abs. 7 und 8, Anfügen des § 91 Abs. 11, Entfall des § 113 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 und 6, Neubezeichnung des § 113 Abs. 7, § 114 Abs. 2, § 116, § 120, § 132 Abs. 3 und 4, Anfügen des § 132 Abs. 6, Entfall des § 134 Abs. 3 und 5):

Derzeit besteht in einigen Bereichen des Ärztrechts ein administrativer Instanzenzug. Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds steht dem Betroffenen beispielsweise gemäß § 113 Abs. 4 das Recht der Beschwerde an den Beschwerdeausschuss zu.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 entfällt diese Möglichkeit eines administrativen Instanzenzugs innerhalb einer Behörde. Einzige Ausnahme sind die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 4 iVm. Art. 132 Abs. 6 B-VG. Gegen Bescheide der Österreichischen Ärztekammer sowie der Ärztekammern in den Bundesländern steht hinkünftig somit nur das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht offen.

Es kommt folglich zum Entfall der innerhalb der Österreichischen Ärztekammer sowie der Ärztekammern in den Bundesländern eingerichteten Zweitinstanzen. Für Beschwerdeverfahren werden die Verwaltungsgerichte zuständig sein.

Die angeführten Bestimmungen müssen entsprechend angepasst werden.

Auf Wunsch der Österreichischen Ärztekammer sieht der Entwurf in Beschwerdeverfahren im Rahmen der Kammer- und Kurienumlagen gemäß § 91 Abs. 11 und im Rahmen des Wohlfahrtsfonds gemäß § 113 Abs. 6 vor, dass das Verwaltungsgericht des Landes durch einen Senat unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter (Ersatzrichter) entscheidet. Der Landeshauptmann soll die Laien- und Ersatzrichter auf Vorschlag der Ärztekammern bestellen. Durch die Festlegung der Berechtigung zur

selbstständigen Ausübung des ärztlichen (zahnärztlichen) Berufes soll ausgeschlossen werden, dass in Ausbildung stehende Ärzte bestellt werden können. Der Senat in Beschwerdeverfahren gemäß § 113 soll laut Entwurf unter Beteiligung von drei Ärzten und einem Zahnarzt entscheiden. Da dem Wohlfahrtsfonds auch Zahnärzte angehören, soll diese Aufteilung dem Anteil der dem Wohlfahrtsfonds angehörenden Ärzten und Zahnärzten gerecht werden.

In Beschwerdeverfahren über Umlagen gemäß § 132 sieht der Entwurf, ebenfalls auf Wunsch der Ärztekammer, in einem neu angefügten Abs. 6 vor, dass das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat unter Beteiligung zweier fachkundiger Laienrichter entscheidet. Das Bundeskanzleramt hat auf Vorschlag der Österreichischen Ärztekammer zwei Laienrichter sowie zwei Ersatzrichter zu bestellen.

Da es sich bei § 113 Abs. 7 um den letzten Absatz dieses Paragraphen handelt, soll er entsprechend nachnummeriert werden.

Zu Z 28 bis 31, Z 37 bis 39, Z 41 bis 43 und Z 45 bis 50 (§ 136 Abs. 6, § 138 Abs. 6, Überschrift des 5. Abschnitts des 3. Hauptstücks, § 140 Abs. 1, § 151 Abs. 3, § 154 Abs. 3, § 167 Abs. 1 letzter Satz, die Überschrift des 7. Abschnitts des 3. Hauptstücks, § 168, § 169, Entfall der §§ 170 bis 184, § 187 Abs. 3, Entfall des § 187 Abs. 5, Neubezeichnung des § 187 Abs. 6 und 7, § 188 Abs. 1 und 2, § 189 Abs. 3):

Auch im Bereich des Disziplinarrechts kommt es zu einer Änderung des Instanzenzuges. Der Disziplinarsenat sowie der Disziplinaranwalt zweiter Instanz entfallen.

Um eine einheitliche Rechtsprechung gewährleisten zu können, normiert der Entwurf in § 168, dass in Zukunft anstelle des Disziplinarsenates das Bundesverwaltungsgericht in Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Disziplinarrates zuständig sein wird.

Um den ärztespezifischen Besonderheiten des ärztlichen Disziplinarrechts gerecht zu werden, soll auf Wunsch der Österreichischen Ärztekammer der Senat unter Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern (Ersatzrichtern) entscheiden. Neben dem Vorsitzenden sind daher auf Vorschlag der Österreichischen Ärztekammer jeweils zwei zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechnigte Ärzte als Laienrichter (Ersatzrichter) zu bestellen.

Der Entwurf sieht weiters vor, dass es zukünftig nur mehr einen Disziplinaranwalt geben wird, der gemäß § 168 Abs. 5 auch zur Vertretung der Disziplinaranzeige vor dem Bundesverwaltungsgericht berufen sein soll.

Ebenfalls auf Wunsch der Österreichischen Ärztekammer soll die Beschwerde gegen einstweilige Maßnahmen gemäß § 138 Abs. 6 keine aufschiebende Wirkung haben.

Aufgrund des Entfalls des § 187 Abs. 5 sollen § 187 Abs. 6 und 7 nachnummeriert werden.

Zu Z 33 bis 35 (§ 146 Abs. 5 zweiter Satz, § 147 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 erster Satz):

Bei Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen, sofern der Vorsitzende einer Disziplinarkommission bzw. die Mitglieder der Disziplinarkommission betroffen sind, oder es aus anderen wichtigen Gründen geboten ist, entscheidet nach geltender Rechtslage der Vorsitzende des Disziplinarsenates. Aufgrund des Wegfalls des Disziplinarsenats sieht der Entwurf vor, dass über das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen hinkünftig gemäß §§ 146 Abs. 5 zweiter Satz, 147 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 erster Satz der an Lebensjahren älteste Vorsitzende einer anderen Disziplinarkommission entscheidet.

Zu Z 40, Z 44 und 51 (Einfügen der § 167a, § 167b und § 167c samt Überschriften, Entfall des § 185 Abs. 1 und Neubezeichnung des § 185 Abs. 2, Entfall der §§ 192 und 193 samt Überschriften):

Aufgrund des Wegfalls des Disziplinarsenates sowie des Disziplinaranwaltes zweiter Instanz, gelten die Bestimmungen der §§ 185 Abs. 1, 192 sowie 193 nur mehr für das Verfahren vor dem Disziplinarrat und werden thematisch dem 6. Abschnitt des 3. Hauptstückes, Verfahren vor dem Disziplinarrat, in abgeänderter Form als neue §§ 167a, 167b und 167c angefügt.

Da die Bestimmung des § 185 Abs. 1 als neuer § 167a dem 6. Abschnitt angehängt wird, kann die Absatzbezeichnung des § 185 Abs. 2 entfallen. § 185 erhält die Überschrift „Veröffentlichung in der Österreichischen Ärztezeitung“ und normiert nur mehr die Pflicht zur Veröffentlichung der entscheidungswesentlichen Inhalte der rechtskräftigen Erkenntnisse in der Österreichischen Ärztezeitung.

Zu Z 52 (§ 194 erster Satz):

Aufgrund des Wegfalls des Disziplinarsenats und damit auch der Regelungen des Verfahrens vor dem Disziplinarsenat hat der Verweis auf § 172 Abs. 1 in § 194 erster Satz zu entfallen.

Zu Z 53 bis 57 (§ 195c Abs. 10, § 195d Abs. 10, § 195e, § 195f Abs. 2, § 195h Abs. 1):

Im Rahmen des Aufsichtsrechts über die Österreichische Ärztekammer sowie des Weisungsrechts gegenüber der Österreichischen Ärztekammer durch den Bundesminister für Gesundheit soll hinkünftig die Möglichkeit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht bestehen. Dadurch soll eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet werden.

Die Beschwerde gegen die Amtsenthebung gemäß § 195 h soll keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Z 58 (§ 197 Abs. 4):

Da zukünftig die Verwaltungsgerichte ex lege in Beschwerdeverfahren gemäß Art. 130 B-VG entscheiden, kann die Bestimmung des § 197 Abs. 4 entfallen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes):**Zu Z 1 und 2 (§ 6a Abs. 2 und 3):**

Entfall nunmehr entbehrlicher Bestimmungen.

Zu Z 3 (§ 6a Abs. 10):

Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen soll weiterhin Parteistellung und Beschwerderecht in Angelegenheiten nach § 6a Abs. 1 zukommen, insbesondere in Verwaltungsstrafverfahren. Die Parteistellung vor dem Bundesverwaltungsgericht als belangte Behörde braucht nicht besonders normiert werden.

Zu Z 4 (§ 19 Abs. 26):

Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014.

Zu Artikel 11 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):**Zu Z 1 (Änderungen in § 45):**

Entfall der Bestimmung über den Instanzenzug.

Zu Z 2 (§ 50 Abs. 4):

Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014.

Zu Artikel 12 (Änderung des Tuberkulosegesetzes):**Zu Z 1 und 2 (§ 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 2):**

Entfall der Bestimmungen über den Instanzenzug.

Zu Z 3 (§ 54 Abs. 4):

Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014.

Zu Artikel 13 (Änderungen des Apothekengesetzes):**Zu Z 1, 2 und 4 (Änderungen in § 45, § 68a Abs. 2):**

Entfall der Bestimmungen über den Instanzenzug.

Zu Z 3 (§ 51 Abs. 3):

Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Zu Z 5 (§ 68a Abs. 5):

Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014.

Zu Artikel 14 (Änderungen des Gehaltskassengesetzes 2002):**Zu Z 1 (§ 44):**

Entfall der Bestimmungen über den Instanzenzug.

Zu Z 2 (§ 75a Abs. 2):

Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014.

Zu Artikel 15 (Änderungen des Apothekerkammergesetzes 2001):**Zu Z 1 (§ 7 Abs. 7):**

Entfall der Bestimmung über den Instanzenzug.

Zu Z 2 (Änderungen in § 9):

Da ein zweigliedriger Instanzenzug auch innerhalb eines Selbstverwaltungskörpers nicht mehr zulässig ist, kann die Umlagenschiedskommission, die Berufungsinstanz gegen Bescheide über die Vorschreibung der Kammerumlage ist, als Organ der Österreichischen Apothekerkammer entfallen.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 1 Z 1):

In Zukunft solle das Vorschlagsrecht über die fachkundigen Laienrichter für den Senat des Bundesverwaltungsgerichtes in Disziplinarangelegenheiten jeweils dem Abteilungsausschuss zukommen.

Zu Z 4 und 5 (§ 17 Abs. 4 und § 32 Abs. 6):

Hier sollen die allgemeinen Regelungen über die Beschwerdemöglichkeit vor dem Landesverwaltungsgericht gelten.

Zu Z 6 bis 11 (§ 43 Abs. 2, § 45 Abs. 4, § 47 Abs. 3 und § 48 Abs. 2 und 3, § 50):

Terminologische Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Zu Z 12 (§ 57):

In Disziplinarangelegenheiten der Österreichischen Apothekerkammer erscheint es sachgerecht, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zu begründen. Im Hinblick auf die bisherige bewährte Praxis soll das Bundesverwaltungsgericht in Form eines Dreiersenates unter Beteiligung zweier fachkundiger Laienrichter aus dem Stand der Kammermitglieder entscheiden. Der Österreichischen Apothekerkammer soll ein Vorschlagsrecht an den zur Ernennung berufenen Bundeskanzler zustehen.

Partei des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ist neben dem Disziplinartrat als belangter Behörde und dem Beschuldigten auch der Disziplinaranwalt.

Da die Österreichische Apothekerkammer verpflichtet ist, ein Disziplinarregister zu führen, sind ihr Beschlüsse und Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes in Disziplinarangelegenheiten zur Kenntnis zu bringen.

Zu Z 13 (Entfall der §§ 58 bis 65 samt Überschriften):

Die Bestimmungen über das bisherige Disziplinarverfahren in zweiter Instanz sind ab 2014 entbehrlich.

Zu Z 14 (§ 66 Abs. 2 und 3):

Terminologische Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Zu Z 15 bis 21 (§ 68 Abs. 1, 3 und 4, Änderungen in § 69, Änderungen in § 70):

Anpassungen an den Umstand, dass der Disziplinarberufungssenat ab 2014 entfällt.

Zu Z 22 (§ 74 Abs. 4):

Zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Festsetzung der Kammerumlage soll die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes begründet werden.

Zu Z 23 (Entfall des § 75):

Die Bestimmungen über die Umlagenschiedskommission sind ab 2014 entbehrlich.

Zu Z 24 (Änderung in § 79b Abs. 2):

Zur Entscheidung über Beschwerden gegen aufsichtsbehördliche Bescheide soll die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes begründet werden.

Zu Z 25 (§ 79c Abs. 7):

Anpassung an den Umstand, dass der Disziplinarberufungssenat ab 2014 entfällt.

Zu Z 26 (§ 81 Abs. 13):

Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014.

Zu Z 27 (§ 82 Z 2 lit. b):

Anpassung der Vollzugsbestimmung.

Zu Artikel 16 (Änderung des Tierseuchengesetzes):**Zu Z 1 und 2 (§§ 43 Abs. 4 und 58 Abs. 1):**

Entfall nunmehr entbehrlicher Bestimmungen.

Zu Z 3 (§ 69):

Die örtliche Zuständigkeit für Verfahren auf Grund der Verletzung von Melde-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten soll wie bisher beibehalten werden und auch für die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten Anwendung finden.

Zu Z 4 und 5 (§§ 70n und 76):

Entfall nunmehr entbehrlicher Bestimmungen.

Zu Z 6 (§ 77 Abs. 14):

Inkrafttreten bzw. Entfall mit 1. Jänner 2014.

Zu Artikel 17 (Änderung des Tiergesundheitsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 14):**

Änderung der Bestimmung über den Instanzenzug. Die Beschwerdemöglichkeit des Bundes durch die Finanzprokurator soll auch für die Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhalten bleiben.

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 1c):

Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014.

Zu Artikel 18 (Änderung des Tierschutzgesetzes):**Zu Z 1 (§ 33 Abs. 2):**

Entfall der Bestimmungen über den Instanzenzug.

Zu Z 2 (§ 41 Abs. 4):

In Tierschutzangelegenheiten erscheint es sachgerecht, die Legalparteistellung des Tierschutzombudsmannes auch für die Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten festzulegen.

Zu Z 3 (§ 44 Abs. 22):

Inkrafttreten bzw. Entfall mit 1. Jänner 2014.

Zu Artikel 19 (Änderungen des Tierärztegesetzes):**Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3):**

Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, wobei die örtliche Zuständigkeit den bisherigen Regelungen entsprechend beibehalten wird.

Zu Z 2 (§ 14d Abs. 3):

Da ein zweigliedriger Instanzenzug auch innerhalb eines Selbstverwaltungskörpers nicht mehr zulässig ist, soll die Entscheidung über die Zulassung zur Fachtierarztprüfung direkt dem Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer übertragen werden. Dies erscheint zulässig, da die Fachtierarztprüfungskommission kein Organ der Kammer ist und ihre Entscheidung somit keinen anfechtbaren Verwaltungsakt darstellt.

Zu Z 3 (§ 14h Abs. 3):

Da ein zweigliedriger Instanzenzug auch innerhalb eines Selbstverwaltungskörpers nicht mehr zulässig ist, erscheint es sachgerecht, die Entscheidung über die Aberkennung eines Fachtierarztstitels direkt dem Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer zu übertragen.

Zu Z 4 (§ 72 Abs. 6):

Entfall nunmehr entbehrlicher Bestimmungen.

Zu Z 5 (§ 75c):

Inkrafttreten bzw. Entfall mit 1. Jänner 2014.

Zu Artikel 20 (Änderungen des Tierärztekammergesetzes):**Zu Z 1 und 2 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses):**

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Änderungen des Gesetzes.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 8):

Da ein zweigliedriger Instanzenzug innerhalb eines Selbstverwaltungskörpers nicht mehr zulässig ist, erscheint es sachgerecht, die Entscheidung über die Abteilungszugehörigkeit eines Kammermitglieds direkt dem Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer zu übertragen. Zur Entscheidung über Beschwerden soll im Hinblick auf die Tatsache, dass es nur eine bundeseinheitliche Kammer gibt, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes begründet werden.

Zu Z 4 (§ 31 Abs. 4 Z 1):

In Zukunft solle das Vorschlagsrecht über die fachkundigen Laienrichter für den Senat des Bundesverwaltungsgerichtes in Disziplinarangelegenheiten jeweils dem Abteilungsausschuss zukommen.

Zu Z 5 (§ 35 Abs. 4):

Da ein zweigliedriger Instanzenzug innerhalb eines Selbstverwaltungskörpers nicht mehr zulässig ist, erscheint es sachgerecht, die Entscheidung in Verfahren über die Kammerumlage direkt dem Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer zu übertragen. Zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Festsetzung der Kammerumlage soll die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes begründet werden.

Zu Z 6, 7 und 8 (§§ 37 Abs. 7, 38 Abs. 7 und 39 Abs. 8):

Zur Entscheidung über Beschwerden gegen aufsichtsbehördliche Bescheide soll die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes begründet werden.

Zu Z 9 (§ 42 Abs. 3):

Entfall der Regelungen über den Instanzenzug innerhalb des Selbstverwaltungskörpers. Zur Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Kuratoriums soll die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes begründet werden.

Zu Z 10 (§ 63 Abs. 5):

Da einstweilige Maßnahmen immer der Gefahrenabwehr dienen, ist der Entfall der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde vorzusehen.

Zu Z 11 (§ 66 Abs. 2):

Die nunmehr entbehrlichen Bestimmungen über den Instanzenzug entfallen.

Zu Z 12 (§ 69 Abs. 1):

Im Hinblick darauf, dass der Disziplinaranwalt auch zur Vertretung der Anzeige vor dem Bundesverwaltungsgericht zuständig sein soll, erscheint es sachgerecht, dass diese Person – wie dies auch andere Kammergesetze im Bereich des Gesundheitswesens vorsehen – rechtskundig ist.

Zu Z 13 (§ 69 Abs. 6):

Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Zu Z 14, 15 und 16 (§§ 74 Abs. 3, 75 Abs. 3 und 76 Abs. 3):

Terminologische Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Zu Z 17 (4. Abschnitt, §§ 81a und 81b):

In Disziplinarangelegenheiten der Österreichischen Tierärztekammer erscheint es sachgerecht, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zu begründen. Im Hinblick auf die bisherige bewährte Praxis soll das Bundesverwaltungsgericht in Form eines Dreiersenates unter Beteiligung zweier fachkundiger Laienrichter aus dem Stand der Kammermitglieder entscheiden. Der Österreichischen Tierärztekammer soll ein Vorschlagsrecht an den zur Ernennung berufenen Bundeskanzler zustehen.

Partei des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ist neben der Disziplinarcommission als belangte Behörde und dem Beschuldigten auch der Disziplinaranwalt.

Da die Österreichische Tierärztekammer verpflichtet ist, ein Disziplinarregister zu führen, sind ihr Beschlüsse und Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes in Disziplinarangelegenheiten zur Kenntnis zu bringen.

Zu Z 18 (§ 86 Abs. 3):

Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014.

Zu Artikel 21 (Änderungen des Bangseuchen-Gesetzes):**Zu Z 1 (§ 14 Abs. 3):**

Entfall der Bestimmung über den Instanzenzug.

Zu Z 2 (§ 23 Abs. 1c):

Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014.

Zu Artikel 22 (Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes):**Zu Z 1 bis 3 (Änderung des § 28, § 39 Abs. 5, Änderungen der §§ 49, 91 Abs. 2 und 94):**

Es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass an die Stelle der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern gemäß der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 die Verwaltungsgerichte der Länder getreten sind. Es erübrigt sich damit auch die Regelung des Instanzenzuges bei Ergreifung eines Rechtsmittels gegen Bescheide des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung, weshalb § 28 Abs. 6 und § 39 Abs. 5 ersatzlos entfallen.

Zu Z 4 (§ 95 Abs. 19):

Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014.

Zu Artikel 23 (Änderung des Gentechnikgesetzes)**Zu Z 1 bis 8 (§§ 7 Abs. 3, 23 Abs. 4, 40 Abs. 6, 68 Abs. 5, 75 Abs. 5, 101a Abs. 4, 103 Abs. 3 und 104 Abs. 3):**

Gegen Bescheide des/der Bundesministers/-in für Gesundheit bzw. des/der Bundesministers/in für Wissenschaft und Forschung wird die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen, da einerseits derartige Bescheide bisher nicht aufgetreten sind und auch in Zukunft nur in äußerst geringem Ausmaß zu erwarten sind, und andererseits für diese Fälle eine einheitliche Vollziehung zu gewährleisten ist.

Zu Z 9 (§ 113 Abs. 2):

Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014.

Zu den Artikeln 24 bis 27 (Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes)**Zu Art. 24 Z 1 bis 8 und 16, Art. 25 Z 1, Art. 26 Z 1 und Art. 27 Z 1 (§ 343 Abs. 1b und 4, 343d Abs. 2, 344 Abs. 3 und 4, 345 samt Überschrift, 345a, 347 bis 347b samt Überschriften sowie 351 samt Überschrift ASVG; § 193 Z 5 GSVG, § 181 Z 5 BSVG und § 128 Z 2 B-KUVG):**

Nach der Anlage zum Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, werden im Bereich des Bundes unter anderem die Landesberufungskommissionen nach § 345 Abs. 1 ASVG und die Bundesschiedskommission nach § 346 ASVG mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgelöst, weshalb ein gesetzlicher Anpassungsbedarf hinsichtlich der Gestaltung der Schiedsverfahren im Vertragspartnerbereich der Sozialversicherung besteht. Zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide der Schiedskommissionen wären nach Art. 131 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundsätzlich die Verwaltungsgerichte der Länder berufen.

Im Hinblick auf die Entwicklung einer einheitlichen und fachlich fundierten bundesweiten Rechtsprechung soll wegen der geringen Fallzahlen künftig jedoch eine Beschwerdemöglichkeit gegen Bescheide der unverändert bestehend bleibenden Paritätischen Schiedskommissionen und der Landesschiedskommissionen sowie gegen solche der Bundesschiedskommission, die für die bisher in erster Instanz wahrgenommenen Angelegenheiten wiederrichtet werden soll, an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen werden. Dies soll ebenfalls für den Fall der Säumnis geregelt werden.

Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012 normiert, dass das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich durch Einzelrichter oder Einzelrichterin erkennt; Entscheidungen durch Senate kommen nach den Erläuterungen lediglich ein Ausnahmecharakter zu. In Bundes- und Landesgesetzen kann jedoch eine Senatszuständigkeit auch unter Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern und Laienrichterinnen vorgesehen werden.

Im bestehenden Schiedsverfahren des Vertragspartnerrechts hat sich das System von je zwei nicht-richterlichen Beisitzern und Beisitzerinnen, die jeweils von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung und vom zuständigen Krankenversicherungsträger (Hauptverband) nominiert werden, im Sinne einer gesteigerten beidseitigen Akzeptanz von Entscheidungen überaus bewährt, da dadurch sowohl spezifische rechtliche Fragen des Vertragspartnerrechts als auch daraus resultierende medizinische Fragen abgedeckt werden können. Dieses System der fachkundigen Laienrichter und Laienrichterinnen soll daher weiterhin bestehen bleiben, weshalb die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts in allen in § 347a ASVG festgelegten Angelegenheiten des Schiedsverfahrens im Vertragspartnerbereich durch Senat zu erfolgen haben (§ 347b ASVG).

Es ist somit erforderlich, zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen betreffend die Senate im Verfahrens- und Organisationsrecht des Bundesverwaltungsgerichts in den neuen § 347b ASVG einige präzisierende Bestimmungen aufzunehmen: Nach § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, besteht der Senat aus einem Mitglied als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern, somit aus drei Personen. § 7 Abs. 2 BVwGG normiert hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung von Laienrichtern oder Laienrichterrinnen, dass diese als Beisitzer/Beisitzerinnen heranzuziehen sind. Ist in Bundesgesetzen, wie im konkreten Fall im § 347b ASVG, die Mitwirkung von mehr als zwei fachkundigen Laienrichtern oder Laienrichterrinnen vorgesehen, so ist der Senat entsprechend zu vergrößern.

Der vorgesehene fünfköpfige „schiedsverfahrensrechtliche“ Senat besteht aus einem Berufsrichter oder einer Berufsrichterin als Vorsitzenden/Vorsitzende sowie aus je zwei fachkundigen Personen, die wie bisher auf Vorschlag der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes auf sechs Jahre (vgl. § 12 Abs. 3 BVwGG) bestellt werden („schiedsverfahrensrechtliche Laienrichter und Laienrichterrinnen“). Hingewiesen wird darauf, dass insgesamt neun Senate, somit je Land einer, für Angelegenheiten, in denen in erster Instanz die Paritätische Schiedskommission oder Landesschiedskommission entschieden hat, zu bilden sind. Dies gilt ebenfalls für allfällige Verfahren mit den Zahnärzten/Zahnärztinnen und Hebammen.

Es wird davon ausgegangen, dass die vorgeschlagenen Personen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der vertragspartnerlichen Regelungen (Einzel- und Gesamtverträge) verfügen.

Hinsichtlich der Kostentragung des Verfahrens soll normiert werden, dass diese wie bisher je zur Hälfte von der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretung und vom beteiligten Versicherungsträger (Hauptverband) zu tragen sind.

Die bisher in § 345 Abs. 1 ASVG vorgesehene Regelung, wonach bestimmte Personen nicht Beisitzer/Beisitzerinnen sein dürfen, soll in § 347b Abs. 4 ASVG für Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide der Paritätischen Schiedskommissionen übernommen werden.

§ 347a ASVG legt fest, dass Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann, wenn die Behörde erster Instanz nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden hat. Die Bestimmung des § 344 Abs. 3 und 4 ASVG kann somit entfallen.

Redaktionell ist anzumerken, dass die Bestimmung über die weiterhin bestehenden Landesschiedskommissionen aus systematischen Gründen nunmehr in § 345 ASVG (bisher Landesberufungskommission) an Stelle von § 345a ASVG geregelt werden. Redaktioneller Anpassungen bedarf es ebenfalls in den §§ 347 ASVG (Allgemeine Bestimmungen über Kommissionen) und 351 ASVG (Entscheidungen von Streitigkeiten aus dem Einzel- und Gesamtvertrag) sowie in § 193 Z 5 GSVG, § 181 Z 5 BSVG und § 128 Z 2 B-KUVG. In weiterer Folge nach Gesetzwerdung wird die auf Grundlage des § 347 Abs. 4 ASVG erlassene Schiedskommissions-Verordnung des Bundesministers für Gesundheit an die neue Rechtslage anzupassen sein.

Zu Art. 24 Z 7 und 9 (§§ 346 samt Überschrift und 348 samt Überschrift ASVG):

Der nach § 346 ASVG in der geltenden Fassung geregelten Bundesschiedskommission kommen derzeit sowohl erst- als auch zweitinstanzliche Zuständigkeiten zu. Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 wird auch diese aufgelöst.

Während die bisherigen Zuständigkeiten der Bundesschiedskommission als Berufungsinstanz nunmehr auf das Bundesverwaltungsgericht übergehen sollen (vgl. hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen Bescheide der Landesschiedskommissionen § 347a ASVG in der Fassung des Entwurfs), ist eine Wiedereinrichtung der Bundesschiedskommission als weisungsfreie Behörde erster Instanz unter den Vorgaben des Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 für die bisher erstinstanzlich wahrgenommen Aufgaben mit 1. Jänner 2014 beabsichtigt.

Im Gegensatz zur bisherigen Zusammensetzung von drei Richtern/Richterinnen des Obersten Gerichtshofes und vier Beisitzern/Beisitzerinnen soll die Bundesschiedskommission ab 1. Jänner 2014 jedoch nur mehr aus einem aktiven Richter/einer aktiven Richterin des Obersten Gerichtshofes und vier Beisitzern/Beisitzerinnen bestehen.

Festgehalten wird, dass die Bundesschiedskommission die Wirksamkeit des aufgekündigten oder abgelaufenen Gesamtvertrages nur verlängern, diesen aber inhaltlich ansonsten nicht ändern soll (vgl. Sonntag, ASVG-Kommentar, Anmerkung zu § 348 ASVG mit Hinweis auf die entsprechenden parlamentarischen Materialien). Der Gesetzgeber des ASVG hat solche inhaltlichen Zwangsschlichtungsmaßnahmen bewusst vermieden. Im allfälligen Beschwerdeverfahren vor dem

Bundesverwaltungsgericht kann daher nur über diese mögliche Verlängerung um drei Monate abgesprochen werden.

Die Bestimmung des § 348 Abs. 2 ASVG soll nunmehr dahingehend ergänzt werden, dass im Falle einer Beschwerde der Gesamtvertrag für die allenfalls von der Bundesschiedskommission festgesetzte Dauer, jedenfalls aber bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Kraft bleibt.

Hinsichtlich der Parteistellung im Verfahren soll klargestellt werden, dass diese samt Beschwerdebefugnis und Ermächtigung zur Einbringung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof – neben der Bundesschiedskommission als belangte Behörde – der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband zukommt.

Dem Bundesminister für Gesundheit soll künftig zur Wahrung öffentlicher gesundheitspolitischer Interessen die Möglichkeit eine Amtsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht bzw. gegebenenfalls eine Amtsrevision gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, zukommen.

Zu Art. 24 Z 10 bis 15 (§§ 348a Abs. 3 Z 5, 348c Abs. 3, 348d Abs. 3 und 4, 348e Abs. 1 und 2 sowie 348f ASVG):

Für das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Apothekern/Apothekerinnen ist gesetzlich (§ 348e ASVG) einerseits vorgesehen, dass die Bundesschiedskommission in erster Instanz darüber zu entscheiden hat, andererseits hat ein Schlichtungsausschuss Streitigkeiten, die sich aus den Vertragsbeziehungen zwischen einzelnen Apothekern/Apothekerinnen und Krankenversicherungsträgern (bisher ausgenommen solche nach §§ 348c und 348d ASVG) ergeben, zu entscheiden.

Bei dem Schlichtungsausschuss handelt es sich um ein nach den in den §§ 577 ff. der Zivilprozessordnung festgelegten Grundsätzen eingerichtetes Schiedsgericht, das Schiedssprüche nach der ZPO fasst. Organisation und Verfahren des Schlichtungsausschusses sind im „Apotheken-Gesamtvertrag“ zu regeln. Der Zuständigkeitsbereich soll künftig auf sämtliche Streitigkeiten nach den §§ 348c Abs. 3, 348d Abs. 3 und 4 sowie nach 348e Abs. 1 bis 3 ASVG erweitert werden.

Die Bundesschiedskommission soll wie bisher nur eingeschränkt angerufen werden können. Gegebenenfalls ist auch eine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht samt entsprechender Senatszuständigkeit mit Laienbeteiligung nach § 347a ASVG vorgesehen.

Zu Art. 24 Z 17 bis 24 (§§ 351d Abs. 1 und 2, 351e Abs. 1, 351f Abs. 1, 351g Abs. 1 und 1a, Abs. 2 und 4 ASVG):

Das bestehende, vom AVG teilweise abweichende Verfahrensrecht im Zusammenhang mit der Aufnahme von Arzneispezialitäten in den Erstattungskodex bzw. Streichung von solchen aus dem Erstattungskodex bzw. Preiserhöhungen und Änderungen der Verschreibbarkeit wurde in Umsetzung der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (Transparenz-Richtlinie), ABl. 40 vom 11. Februar 1989, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verfahrensmaterie und der in der Richtlinie vorgesehenen Fristen geregelt. Der Hauptverband hat auf Grundlage des § 351g ASVG eine Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex erlassen, deren jeweilige aktuelle Fassung unter www.avsv.at amtlich verlautbart wird. Durch eine Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (Art. I Abs. 2) kommt es künftig dazu, dass das AVG auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden generell anzuwenden ist, womit eine Ausnahmebestimmung für die Sozialversicherung nicht mehr besteht.

Das bisher bestehende Sonderverfahrensrecht zur Herausgabe des Erstattungskodex soll aber zur zügigen Abwicklung der Verfahren im Hinblick auf die vorgegebenen Fristen und das bestehende öffentliche gesundheitspolitische Interesse einer ausreichenden Versorgung der Versicherten weiterhin beibehalten werden, weshalb es erforderlich ist, die abweichenden Bestimmungen ausdrücklich gesetzlich zu normieren.

Die Anbringen einschließlich aller im Verfahren zu berücksichtigenden Unterlagen sind schriftlich über das Internetportal www.sozialversicherung.at einzubringen. Erscheint eine mündliche Einbringung eines Anbringens der Natur nach nicht zweckmäßig, so kann der Hauptverband dem Unternehmen auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich einzubringen. Es soll vorgesehen werden, dass eine mündliche Verhandlung im Verfahren erster Instanz vor dem Hauptverband nicht stattfindet. Davon unberührt bleibt allerdings die Möglichkeit der Anhörung der antragsstellenden Unternehmen vor der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission als beratendes Gremium des Hauptverbandes (§ 10 der Verfahrensordnung des Hauptverbandes zur Herausgabe des Erstattungskodex). Im Zusammenhang mit

dem Ausschluss von mündlichen Verhandlungen vor dem Hauptverband soll auch gesetzlich klargestellt werden, dass Sitzungen der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission nicht öffentlich sind, wobei die Möglichkeit, dass eine Anhörung eines Unternehmens vor der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission stattfindet, allerdings – wie bereits zuvor dargelegt – weiter bestehen bleiben soll. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Hauptverband seine Entscheidungen schriftlich zu fällen hat, um andere im AVG vorgesehene Erledigungsformen auszuschließen. Die Regelungen über das Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sollen für das Verfahren vor dem Hauptverband ausgeschlossen werden (§§ 69 bis 72 AVG), um die ansonsten bei erfolgter Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erforderlichen Folgeverfahren mit Konkurrenzunternehmen (etwa im Bereich der Preisreduktion bei Vorliegen von Generika nach § 351c Abs. 10 ASVG) und eine aufwändige Rückabwicklung von Abrechnungen der betroffenen Arzneispezialitäten auszuschließen.

Ergänzend soll im § 351g Abs. 1 ASVG klargestellt werden, dass in der Verfahrensordnung des Hauptverbandes auch festzusetzen ist, bis wann Unterlagen vorzulegen sind. Der Hauptverband soll weiterhin durch Verordnung pauschalierte Kostenersätze für die Kosten der Verfahren nach den §§ 351c Abs. 1 und 351e ASVG festsetzen können, weshalb die Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln des V. Teils des AVG über die Kosten auszuschließen ist.

Das bisher nur im Prüfungsumfang der Unabhängigen Heilmittelkommission dargelegte Ermessen des Hauptverbandes bei Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Erstattungskodex soll nunmehr jeweils ausdrücklich in den §§ 351d Abs. 1, 351e Abs. 1 und 351f Abs. 1 ASVG festgehalten werden.

Zu Art. 24 Z 25 (§§ 351h bis 351j samt Überschriften ASVG):

Die Unabhängige Heilmittelkommission, welche nach derzeitiger Rechtslage als Berufungsbehörde für die vertriebsberechtigten Unternehmen gegen Entscheidungen des Hauptverbandes im Zusammenhang mit dem Erstattungskodex als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag nach Art. 133 Z 4 B-VG eingerichtet ist, wird im Zuge der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz mit Ablauf des Jahres 2013 aufgelöst. Zur Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Hauptverbandes wären nach Art. 131 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundsätzlich die Verwaltungsgerichte der Länder berufen.

Nach Art. 131 Abs. 4 Z 2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 besteht aber die Möglichkeit in Angelegenheiten des Bundes, die nicht im Sinne des Abs. 2 der Bestimmung in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, durch Bundesgesetz eine Zuständigkeit des Bundes vorzusehen. Als Beispiel für eine solche Übertragung wird nach den Erläuterungen die derzeit in die Zuständigkeit der Unabhängigen Heilmittelkommission fallende Überprüfung der Entscheidung des Hauptverbandes über die Aufnahme von Arzneispezialitäten in den Erstattungskodex genannt.

Da das Bedürfnis nach einer bundesweit einheitlichen Festlegung, welche Arzneispezialitäten auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers im niedergelassenen Bereich abgegeben werden dürfen, besteht, soll künftig eine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen werden.

Die nach Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012 bestehende Möglichkeit für bestimmte Angelegenheiten des Bundesverwaltungsgerichtes Senatszuständigkeiten unter Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern und Laienrichterinnen vorzusehen, soll für diesen Verfahrensbereich in Fortführung der derzeitigen Rechtslage genützt werden.

Die bisher für die Unabhängige Heilmittelkommission vorgesehene Zusammensetzung (§ 351h Abs. 3 ASVG) von einem Richter/einer Richterin als Vorsitzenden/Vorsitzende und sieben Beisitzern/Beisitzerinnen soll allerdings nunmehr dahingehend geändert werden, dass die Entscheidung beim Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat (§ 351i ASVG neu) zu erfolgen hat, der aus dem/der Senatsvorsitzenden und vier fachkundigen Laienrichtern/Laienrichterinnen besteht. Zur medizinisch-therapeutischen, pharmakologischen und gesundheitsökonomischen Evaluation der Entscheidungen des Hauptverbandes sollen von diesen vier Personen zwei Fachärzte/Fachärztinnen für Pharmakologie und Toxikologie oder Fachärzte/Fachärztinnen mit dem Additivfach klinische Pharmakologie und zwei Ökonomen/Ökonomen, die spezifische Kenntnisse im Gesundheits- und Sozialversicherungsbereich (Gesundheitsökonom/Gesundheitsökonominnen) aufweisen, sein.

Die Bestellung erfolgt durch den Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundesministers für Gesundheit, wobei der Bundesminister für Gesundheit hierfür Vorschläge der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich einzuholen hat. Als vorschlagsberechtigte Stellen haben die Bundesarbeitskammer und die Wirtschaftskammer Österreich in ihren Vorschlägen je vier Fachärzte/Fachärztinnen für Pharmakologie und Toxikologie oder Fachärzte/Fachärztinnen mit dem Additivfach klinische Pharmakologie sowie je vier Gesundheitsökonom/Gesundheitsökonominnen

namhaft zu machen. Dem Bundesminister für Gesundheit kommt ein Auswahlrecht unter den Nominierten in der Weise zu, als er je einen ärztlichen und je einen gesundheitsökonomischen Laienrichter/eine Laienrichterin sowie jeweils einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus den von der Bundesarbeitskammer namhaft gemachten Personen vorschlagen kann. Gleiches gilt für die von der Wirtschaftskammer Österreich benannten Personen.

Die nunmehr in § 351i Abs. 3 ASVG geregelte Offenlegungspflicht soll neben den Regelungen über eine allfällige Befangenheit in den § 7 AVG und § 6 VwGVG aus Gründen der Transparenz weiterhin beibehalten bleiben. Ergänzend soll verankert werden, dass die Mitglieder der Heilmittel-Evaluierungskommission nach § 351g Abs. 3 ASVG und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des Hauptverbandes als Laienrichter/Laienrichterrinnen (Stellvertreter/Stellvertreterinnen) ausgeschlossen sind.

Hinsichtlich der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ist entsprechend § 28 Abs. 2 und 4 VwGVG Folgendes festzuhalten (§ 351h Abs. 5 ASVG):

Das Bundesverwaltungsgericht hat als vorrangige Entscheidungsart in der Sache selbst zu entscheiden, wenn entweder der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Abgesehen von diesen Fällen, in denen das Bundesverwaltungsgericht verpflichtend in der Sache zu entscheiden hat bzw. die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid nach § 28 Abs. 4 VwGVG mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Hauptverband zurückzuverweisen.

Wie nach derzeitiger Rechtslage hat der Hauptverband in einem solchen Fall innerhalb von 120 Tagen nach Zustellung der Aufhebungsentscheidung neu zu entscheiden, widrigenfalls der Antrag als angenommen gilt oder die Arzneispezialität wieder in den Erstattungskodex aufzunehmen ist oder die Einschränkung der Verschreibbarkeit aufzuheben ist.

Für das Verfahren im Bereich Erstattungskodex ist die Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (Transparenz-Richtlinie), ABl. 40 vom 11. Februar 1989, zu beachten.

Die Vorgaben der Transparenz-Richtlinie hinsichtlich der Fristen für die Aufnahme von Arzneispezialitäten in den Erstattungskodex sehen vor, dass nach Antragstellung auf Aufnahme in den gelben oder den grünen Bereich des Erstattungskodex eine Entscheidung innerhalb von 90 bzw. (wird auch über den Preis entschieden) binnen 180 Tagen zu erfolgen hat. Nach § 14 Abs. 1 VwGVG steht es der Behörde erster Instanz im Falle einer Beschwerde frei, mittels Beschwerdeverentscheidung den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen.

Da im Fall einer Beschwerdeverentscheidung die Behörde erster Instanz (der Hauptverband) noch einmal in der Sache, somit über die Aufnahme in den gelben oder grünen Bereich des Erstattungskodex, entscheiden würde, käme es zu einer Verlängerung der maximal vorgesehenen Verfahrensdauer auf 240 Tage. Auch bei der Nachholung des Bescheides nach § 15 VwGVG durch den Hauptverband käme es zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Verfahrensdauer auf 270 Tage.

Dies wäre allerdings nicht in Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Transparenz-Richtlinie für die Verfahrensdauer von 90 bzw. 180 Tagen zu bringen und soll daher nach § 351h Abs. 3 ASVG ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Die bisherige 30 Tage-Frist zur Erhebung einer Beschwerde soll beibehalten werden. In Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung im VwGVG soll nunmehr vorgesehen werden, dass die Beschwerde beim Hauptverband über das Internetportal www.sozialversicherung.at einzubringen ist (§ 351h Abs. 3 erster und zweiter Satz ASVG). Der Hauptverband hat die Beschwerde samt Verfahrensakten unverzüglich dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen. Dem Hauptverband steht es als Partei des Beschwerdeverfahrens frei, binnen 30 Tagen ab Einlangen der Beschwerde eine Stellungnahme an das Bundesverwaltungsgericht abzugeben. Weitere Parteirechte bleiben davon unberührt.

Die Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sollen wie bisher (mit den bereits jetzt bestehenden Einschränkungen) vorgesehen aufschiebende Wirkung haben (§ 351h Abs. 3 ASVG). Nach § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde erster Instanz die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Diese Möglichkeit

soll nunmehr auch für den Hauptverband als Behörde erster Instanz festgeschrieben werden, wobei die Vorlage einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung unverzüglich zu erfolgen hat. Das Verwaltungsgericht hat nach § 13 Abs. 5 VwGVG ohne weiteres Verfahren unverzüglich über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung entscheiden.

Hinzuweisen ist ebenfalls auf das weiterhin bestehende Neuerungsverbot für Beschwerde und Entscheidungsfindung des Bundesverwaltungsgerichts (§ 351h Abs. 4 ASVG). Davon unberührt bleibt das Recht des Bundesverwaltungsgerichts eigene Sachverhaltsermittlungen durchzuführen und beispielsweise, wenn es erforderlich ist, Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Art der Entscheidungsfindung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 130 Abs. 4 Z 2 und 136 Abs. 2 B-VG nicht im Widerspruch steht.

Die Kostentragung der Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht soll künftig nach den in §§ 17 (Verweis auf das AVG) und 26 (Gebühren der Zeugen und Beteiligten) VwGVG sowie im AVG (§§ 74 ff.) vorgesehenen Regelungen erfolgen, weshalb die bisher in § 351j Abs. 7 ASVG enthaltene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Gesundheit, für die Kosten des Verfahrens vor der Unabhängigen Heilmittelkommission pauschalierte Kostenersätze festzusetzen, entfällt. Abweichend von § 76 AVG sollen die Barauslagen von der Partei zu tragen sein, auf deren Antrag die entsprechende Barauslage beruht.

Als Variante für die Kostentragung soll ein pauschalierter Kostenersatz in Höhe von 2 620 Euro, der von derjenigen Partei zu tragen ist, die im Beschwerdeverfahren unterlegen ist, im Begutachtungsverfahren zur Diskussion gestellt werden.